

Verfassung von 1849 ließ in solchen Fällen die souveräne Gesamtheit der Bürger durch einen zu diesem Zweck gewählten Ausschuß von 13 Bürgern entscheiden. Die heutige Verfassungsgesetzgebung kennt solchen Ausweg nicht. Auch das Gesetz, betreffend die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft, gibt nur für Differenzen rechtlicher Natur ein Mittel zur Entscheidung; für andere Differenzen wird nur ein Weg zur Vermittlung gezeigt. In der Praxis sind Verfassungskonflikte nicht häufig vorgekommen. Im Senat und in der Bürgerschaft gibt im wesentlichen die gleiche soziale Schicht des Bürgertums den Ausschlag; die regelmäßige gemeinsame Arbeit in den Deputationen fördert die gegenseitige Verständigung; im richtiger Erkenntnis, daß sie im Interesse des Staatswohles auf ein Zusammenarbeiten angewiesen sind, suchen beide Teile einen Ausgleich in Kompromissen.

Die Verfassung unterscheidet (§ 66):

1. Meinungsverschiedenheiten „hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel“. Liegt eine solche vor, so kann jeder Teil die Niedersetzung einer Deputation verlangen, welche über Vermittlungsvorschläge zu beraten und zu berichten hat. Gelingt auch dann eine Verständigung nicht, so fehlt ein weiteres Mittel. Äußerstenfalls könnte der Bundesrat nach Reichsverfassung Art. 76 Abs. 2 eingreifen.

2. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinsamen Beschlusses, speziell auch über die Frage, ob eine vom Senat oder einer anderen Behörde erlassene Polizeiverordnung in das Gebiet der Gesetzgebung falle. Bei derartigen Differenzen rechtlicher Art ist auch zunächst eine Deputation aus 4 Senatoren und 7 Bürgerschaftsmitgliedern ein-